

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
11015 Berlin

E-Mail



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ru/Ze
Tel.: +49 30 240087-13
Fax: +49 30 240087-71
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

7. Dezember 2020

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe
Ihr Schreiben vom 2. November 2020 – R B 1 9520/75 – 66-R3 291/2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen.

Die BStBK begrüßt, dass mit der Novellierung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften die gesetzlichen Rahmenbedingungen vereinheitlicht und zeitgemäß fortentwickelt werden sollen. Aus Sicht der BStBK verfolgt der Gesetzentwurf insgesamt ein in sich stimmiges und kohärentes Regelungskonzept. Insbesondere befürwortet die BStBK den Ansatz, weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften zu schaffen. Dies erleichtert nicht nur die interprofessionelle Zusammenarbeit, sondern stellt auch sicher, dass die berufsrechtlichen Regelungen den verfassungs- und europarechtlichen Kohärenzanforderungen entsprechen. Leider beschränkt sich der Gesetzentwurf darauf, eine Harmonisierung der Regelungen im Berufsrecht der Steuerberater, Rechtsanwälte und Patentanwälte vorzunehmen. Da Steuerberater vor allem auch mit Wirtschaftsprüfern ihren Beruf in Berufsausübungsgesellschaften gemeinschaftlich ausüben, sollte nach Ansicht der BStBK eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen – soweit aufgrund der europarechtlichen Vorgaben möglich – auch im Hinblick auf das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer erfolgen, um ein Auseinanderlaufen der berufsrechtlichen Regelungen zu vermeiden.

Die BStBK begrüßt ausdrücklich, dass an dem bestehenden Fremdbesitzverbot festgehalten werden soll. Hiermit ist sichergestellt, dass die reine Beteiligung externer Kapitalgeber mit entsprechend hohen Renditeerwartungen weiterhin ausgeschlossen ist. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Unabhängigkeit der Steuerberatung.

Die BStBK fordert, den Kreis der zulässigen Gesellschafter und Mitglieder des Geschäftsführungsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft auf Angehörige verkammerter Freier Berufe zu beschränken, die über ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO verfügen. Eine Öffnung für alle Freien Berufe würde zu einer Aushöhlung und Gefährdung der Verschwiegenheitsverpflichtung führen und Gesellschafter zulassen, die selbst keiner

Aufsicht durch eine Berufskammer unterliegen. Eine so weitgehende Öffnung ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch nicht gefordert.

Darüber hinaus spricht sich die BStBK dafür aus, für anerkannte Steuerberatungsgesellschaften einen Bestandsschutz vorzusehen, da diese auf den Fortbestand der bisherigen berufsrechtlichen Anforderungen vertrauen durften.

Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Stefan Ruppert
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer**

zu dem

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden
Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung
weiterer Vorschriften im Bereich der
rechtsberatenden Berufe**

Abt. Recht und Berufsrecht

Telefon: +49 30 240087-13

Telefax: +49 30 240087-71

E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

Berlin, 7. Dezember 2020

Artikel 4 – Änderung des Steuerberatungsgesetzes

1. Zu Nr. 8 – Berufliche Niederlassung, weitere Beratungsstellen (§ 34 StBerG-E)

Paragraf 34 Abs. 3 StBerG-E sieht vor, dass der Steuerberater in dem Fall, dass er seine berufliche Niederlassung in den Bezirk einer anderen Steuerberaterkammer verlegen will, verpflichtet ist, die Aufnahme in die andere Steuerberaterkammer zu beantragen. Bisher besteht nur eine Pflicht, die Verlegung der beruflichen Niederlassung der Steuerberaterkammer mitzuteilen.

Wir halten die vorgesehene Regelung, dass eine Aufnahme in die andere Steuerberaterkammer förmlich zu beantragen ist, für problematisch. Denn sofern der Steuerberater keinen entsprechenden Antrag stellt, aber dennoch seine berufliche Niederlassung verlegt hat, ist er weiterhin Mitglied der bisherigen Steuerberaterkammer, obwohl er nicht mehr in deren Bezirk niedergelassen ist. Bei der aktuellen Regelung ergibt sich dagegen dieses Problem nicht, da diejenige Steuerberaterkammer für das Mitglied zuständig ist, in deren Bezirk tatsächlich die berufliche Niederlassung unterhalten wird. Durch die Mitteilungspflicht hat die aufnehmende Steuerberaterkammer von der Verlegung der beruflichen Niederlassung auch Kenntnis.

Das vorgesehene Verfahren mit förmlicher Antragstellung und gesonderter Aufnahme ist gegenüber der bisherigen Praxis aufwendig und kann über größere Zeiträume zu falschen Eintragungen im Berufsregister und damit auch im bundesweiten amtlichen Steuerberaterverzeichnis führen. So müsste von Seiten der Steuerberaterkammern künftig gegebenenfalls mit Anhörungen und förmlichen Zustellungen gearbeitet werden. Auch ist unklar, wie der in § 34 Abs. 3 Satz 2 StBerG-E vorgesehene Nachweis geführt werden muss.

Nach Ansicht der BSStBK ist die bisherige Praxis, wonach die Abgabe der Mitgliedschaft nach einer Mitteilung des Steuerberaters an die bisherige Berufskammer erfolgt, vorzugswürdig, da sie diese praktischen Schwierigkeiten vermeidet und auch für die Berufsangehörigen aufgrund der vergleichsweise niederschweligen Mitteilungspflicht einen geringeren bürokratischen Aufwand mit sich bringt. Die BSStBK spricht sich daher dafür aus, die bisherige Regelung beizubehalten und § 34 Abs. 3 StBerG-E zu streichen.

Petition: Streichung des § 34 Abs. 3 StBerG-E.

2. Zu Nr. 11 – Berufsausübungsgesellschaften (§ 49 StBerG-E)

Nach § 49 Abs. 1 StBerG-E dürfen sich Steuerberater und Steuerbevollmächtigte in Berufsausübungsgesellschaften verbinden. Das Wort „verbinden“ legt nahe, dass es sich hierbei um mindestens zwei Personen handeln muss. Damit wäre aber eine Ein-Mann-GmbH ausgeschlossen, die bisher auch als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt werden kann. Gleiches gilt auch für eine Ein-Mann-GmbH & Co. KG, bei der dieselbe Person Alleingesellschafter der Komplementär-GmbH und alleiniger Kommanditist ist. Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen (siehe Römermann, AnwBl Online 2020, 588 ff.) muss es auch künftig zulässig sein, den Beruf über eine solche Ein-Mann-Gesellschaft auszuüben. Wir bitten daher darum, durch eine geeignete Gesetzesformulierung sicherzustellen, dass auch die Bildung einer Ein-Mann-Gesellschaft als Berufsausübungsgesellschaft zulässig ist. Regelungstechnisch könnte hierzu

Seite 3

auf den bisherigen § 49 Abs. 1 StBerG zurückgegriffen werden, der auf die Anerkennung und nicht die Verbindung abstellt.

Petition: Die Beibehaltung des bisherigen Status quo, dass als Steuerberatungsgesellschaft auch eine Ein-Mann-Gesellschaft zulässig ist, sollte durch eine entsprechende Regelung abgesichert werden.

3. Zu Nr. 11 – Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe (§ 50 StBerG-E)

a) § 50 Abs. 1 Nr. 1 StBerG-E

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 StBerG-E können sich Steuerberater und Steuerbevollmächtigte unter anderem mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer zu einer Berufsausübungsgesellschaft verbinden. Daneben werden als mögliche Gesellschafter auch Rechtsanwälte genannt. Rechtsanwälte sind aber als Mitglieder der Rechtsanwaltskammer bereits erfasst. Zur Vermeidung von Doppelungen regen wir daher an, das Wort „Rechtsanwälte“ in § 50 Abs. 1 Nr. 1 StBerG-E zu streichen.

Petition: Das Wort „Rechtsanwälte“ in § 50 Abs. 1 Nr. 1 StBerG-E sollte gestrichen werden.

b) § 50 Abs. 1 Nr. 2 StBerG-E

Für alle Berufsausübungsgesellschaften und damit auch für Steuerberatungsgesellschaften sollen ausländische Steuerberater, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer als Gesellschafter zugelassen werden, soweit der Beruf in der Ausbildung und den Befugnissen den inländischen Berufen entspricht. Dies ist aus Sicht der BSStBK zu begrüßen, da damit der bestehende Widerspruch beseitigt wird, dass bei Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sind, nach § 56 Abs. 3 StBerG ausländische Berufsangehörige bei bestehender Vergleichbarkeit als Gesellschafter zugelassen sind, nicht dagegen bei der Steuerberatungsgesellschaft.

Allerdings bleibt die vorgesehene Regelung insoweit hinter der geltenden Vorschrift des § 56 Abs. 3 StBerG zurück, als nur auf eine Entsprechung hinsichtlich Ausbildung und Befugnissen abgestellt wird, nicht aber auch hinsichtlich der Voraussetzungen für die Berufsausübung. Der Beruf des Steuerberaters ist aufgrund des Fehlens einer berufsspezifischen EU-Richtlinie anders als die Berufe des Rechtsanwalts und Wirtschaftsprüfers innerhalb der Europäischen Union hinsichtlich der Regelungen zur Berufsausübung nicht harmonisiert. Um eine Vergleichbarkeit der Berufe sicherzustellen und der Gefahr einer Absenkung des bisherigen Niveaus hinsichtlich der von den Gesellschaftern zu erfüllenden berufsrechtlichen Anforderungen entgegenzuwirken, sollten daher auch die Regelungen zur Berufsausübung in Bezug genommen und § 50 Abs. 1 Nr. 2 StBerG-E an den bestehenden § 56 Abs. 3 StBerG angepasst werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bei der Aufzählung der einschlägigen Berufsgesetze das Steuerberatungsgesetz fehlt. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um ein Versehen handelt, und bitten darum, die Regelung auch insoweit entsprechend zu ergänzen.

Seite 4

Die BStBK schlägt dementsprechend vor, § 50 Abs. 1 Nr. 2 StBerG wie folgt zu fassen:

„2. mit Steuerberatern, Rechtsanwälten, Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die einen Beruf ausüben, der in der Ausbildung und den Befugnissen mit den Berufen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, **dem Steuerberatungsgesetz** oder der Wirtschaftsprüferordnung **vergleichbar ist, bei denen die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen** und die mit Rechtsanwälten, Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben dürfen,“

Petition: § 50 Abs. 1 Nr. 2 StBerG-E sollte an § 56 Abs. 3 StBerG angepasst werden. Darüber hinaus regen wir an, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen nach dem Vorbild der Regelung des § 206 Abs. 1 BRAO im Wege einer Rechtsverordnung eine Liste der ausländischen Berufe erstellt, bei denen eine Vergleichbarkeit mit den entsprechenden inländischen Berufen festgestellt wurde, um eine einheitliche Rechtsanwendung durch die zuständigen Berufskammern sicherzustellen. Für den steuerberatenden Beruf könnte insoweit auf die bereits bestehende Liste der sozietätsfähigen Berufe gem. § 56 Abs. 3 StBerG aufgebaut werden.

Weiterhin sollte den Berufsausübungsgesellschaften auferlegt werden, dass diese sowohl im Anerkennungsverfahren als auch bei späteren Änderungen Nachweise zur Zugehörigkeit der ausländischen Steuerberater, Rechtsanwälte etc. zu der jeweiligen Berufsgruppe der für zuständigen Steuerberaterkammer vorzulegen haben, da insbesondere der Beruf des Steuerberaters nicht harmonisiert ist und die Steuerberaterkammern diese Zuordnung gerade bei außereuropäischen Ländern aus eigener Kenntnis nicht treffen können. Dabei sollte den Steuerberaterkammern auch das Recht eingeräumt werden, eine Übersetzung der Urkunde in die deutsche Sprache durch einen gerichtlich bestellten und vereidigten Dolmetscher anfordern zu können.

c) § 50 Abs. 1 Nr. 3 StBerG-E

Zunächst begrüßt die BStBK ausdrücklich, dass an dem bestehenden Fremdbesitzverbot bzw. den Vorschriften zur Kapitalbindung festgehalten werden soll, d. h. die reine Beteiligung externer Kapitalgeber insbesondere von Banken und Versicherungsunternehmen, weiterhin ausgeschlossen sein soll. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Unabhängigkeit der Steuerberatung. Wir verweisen hierzu im Einzelnen auf unsere Ausführungen zum Eckpunktepapier vom 2. Oktober 2019.

Jedoch sieht es die BStBK kritisch, dass auch für die bisher sozietätsfähigen Berufe (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer) ein Erfordernis der aktiven Mitarbeit der Gesellschafter eingeführt werden soll. Da die Berufspflichten dieser Berufe weitgehend parallel geregelt sind, ist eine aktive Mitarbeit zur Sicherung der Berufspflichten, insbesondere der Pflicht zur Unabhängigkeit und Verschwiegenheit, nicht erforderlich. Es ist vielmehr ausreichend, dass die berufsrechtliche Zulassung und die Mitgliedschaft in der Berufskammer noch bestehen. Zudem dienen die Gesellschaftsanteile regelmäßig der Altersvorsorge des Berufsangehörigen. Dieser sollte selbst darüber

entscheiden können, zu welchem Zeitpunkt er seine Anteile an einen Nachfolger überträgt. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht verhältnismäßig, dass ein Steuerberater, der in den Ruhestand getreten ist, von Gesetzes wegen nicht mehr Gesellschafter sein darf und seine Gesellschaftsanteile zwingend veräußern muss. Zu Recht sieht deshalb das Steuerberatungsgesetz das Erfordernis einer aktiven Mitarbeit in § 50a Abs. 1 Nr. 1 StBerG – abgesehen von dem Sonderfall der besonders befähigten Personen i. S. d. § 50 Abs. 3 StBerG – bisher auch nicht vor. Entsprechend der aktuellen Gesetzeslage sollte nach Ansicht der BSStBK jedenfalls bei den schon bisher sozietätsfähigen Berufen von einem solchem zusätzlichen Erfordernis abgesehen werden.

Nach dem Referentenentwurf soll der Kreis der zulässigen Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft grundsätzlich auf alle Freien Berufe i. S. d. § 1 Abs. 2 PartGG erweitert werden. Die BSStBK lehnt die vorgesehene Erweiterung auf alle Freien Berufe als zu weitgehend ab. Sie fordert, den Kreis der zulässigen Gesellschafter stattdessen lediglich auf Angehörige **verkammerter** Freier Berufe auszudehnen, denen ein **Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO** zusteht.

► **Erweiterung auf alle Freien Berufe durch die Entscheidung des BVerfG nicht gefordert**

Die vorgeschlagene Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe auf alle Freien Berufe geht weit über die Vorgaben des BVerfG in der Entscheidung vom 12. Januar 2016 zur Zulässigkeit einer interprofessionellen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern hinaus. Das BVerfG hat diese entscheidend damit begründet, dass Ärzte und Apotheker ebenfalls einer berufsrechtlichen und auch nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht unterliegen und über ein eigenes strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO verfügen bzw. sich wie Rechtsanwälte auf das Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO berufen können. Zudem weist das BVerfG darauf hin, dass Ärzte und Apotheker ebenso wie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer unter das relative Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot des § 160a Abs. 2 StPO fallen. Darüber hinaus stellt das BVerfG darauf ab, dass nach den einschlägigen Berufsordnungen auch Ärzte und Apotheker zur unabhängigen Berufsausübung verpflichtet sind.

Für das BVerfG war somit maßgeblich, dass bei Ärzten und Apothekern hinsichtlich des Berufsgeheimnisschutzes ein mit den Rechtsanwälten vergleichbares Schutzniveau besteht und bei einer interprofessionellen Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Ärzten/Apothekern kein erhöhtes Gefährdungspotenzial für die anwaltliche Unabhängigkeit gegeben ist. Ausschlaggebend war folglich, dass es sich hinsichtlich der berufsrechtlichen Bindung um einen mit dem Anwaltsberuf vergleichbaren Beruf handelt.

Diese Vergleichbarkeit hinsichtlich des Schutzniveaus ist bei den Freien Berufen in ihrer Gesamtheit nicht gegeben. So verfügen nicht alle Freien Berufe über ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 StPO und unterliegen damit korrespondierend auch nicht dem Beschlagnahmeschutz nach § 97 StPO. Auch ist die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nicht bei allen Freien Berufen nach § 203 StGB unter Strafe gestellt. Der Referentenentwurf sieht zwar vor, dass die Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Auch soll § 203 Abs. 1 StGB im Rahmen der

Neuregelung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften erweitert werden. Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs betrifft aber nur die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane, nicht aber die Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft. Angesichts der fehlenden strafrechtlichen Absicherung der Verschwiegenheitspflicht für alle Freien Berufe ist schon deshalb keine hinreichende Vergleichbarkeit des Schutzniveaus gegeben (zur Frage des Zeugnisverweigerungsrechts siehe noch unten).

► **Begrenzung auf verkammerte Freie Berufe**

Die Ausweitung der sozietätsfähigen Berufe sollte sich auf verkammerte Freie Berufe beschränken. Nur verkammerte Berufe haben ein spezifisches Disziplinarrecht und eine eigene, auf den Beruf zugeschnittene Aufsicht, welche bei groben Verstößen gegen berufsrechtliche Bestimmungen mit einem Entzug der Berufserlaubnis reagieren kann. Die berufliche Existenz des einzelnen Berufsträgers hängt somit direkt von der Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben ab, sodass sich die Angehörigen verkammerter Berufe besonders berufsrechtstreu verhalten. Eine berufsübergreifende Sozietät mit nichtverkammerten Berufsträgern hätte jedenfalls zur Folge, dass die Kammer allenfalls die Berufsausübungsgesellschaft auflösen, aber den berufsfremden Soziern selbst ihre Berufsausübungsbefugnis nicht entziehen könnte.

Die zentralen Berufspflichten des steuerberatenden Berufs, wozu insbesondere die Unabhängigkeit und Verschwiegenheit zählen, müssen dadurch geschützt werden, dass alle Gesellschafter einer spezifischen Berufsaufsicht und einem Disziplinarrecht unterliegen (vgl. hierzu das Urteil des BGH vom 29. Januar 2018 – AnwZ [Brfg] 32/17, der insbesondere unter Hinweis auf die fehlende Verkammerung das bestehende Verbot der Bildung einer Sozietät bzw. Bürogemeinschaft zwischen einem Rechtsanwalt und einem Berufsbetreuer bzw. Mediator für verfassungsgemäß erklärt hat). Der Referentenentwurf sieht dagegen lediglich vor, dass die (anerkannte) Berufsausübungsgesellschaft selbst und die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Kammermitglied werden und als solche der Berufsaufsicht der Kammer unterliegen sollen. Für die Gesellschafter soll dies dagegen nicht gelten. Dies hätte zur Folge, dass bei Angehörigen Freier Berufe, die keiner Berufskammer angehören, eine unmittelbare Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten durch eine zuständige Kammer nicht erfolgen würde. Denn die Aufsicht der Kammer kann sich immer nur auf die eigenen Mitglieder erstrecken. Eine „mittelbare“ Aufsicht über die Berufsausübungsgesellschaft und deren Geschäftsführungsorgane ist gegenüber einer direkten Aufsicht aber nicht gleich effektiv, da sie nicht an der Berufszulassung des einzelnen Gesellschafters selbst ansetzen kann.

Die Grenzen des allgemeinen Gewerbe- bzw. Strafrechts sind zum Schutz der für das Funktionieren des Rechtsstaats elementaren Berufspflichten und Grundwerte nicht ausreichend. Der Steuerberater als Organ der Steuerrechtspflege (§ 32 Abs. 2 Satz 1 StBerG) hat sich an ein strenges Berufsrecht zu halten, das seiner herausgehobenen Stellung im rechtsstaatlichen Gefüge entspricht. Diese würde marginalisiert, wenn sich ein Steuerberater mit Angehörigen von Berufsgruppen, die lediglich straf- und gewerberechtlich reguliert sind, sozieren dürfte.

Der Einwand, dass die Berufskammer des anderen Berufs (z. B. die Architektenkammer) die Einhaltung des Berufsrechts der Steuerberater oder der Rechtsanwälte mangels eigener Kompetenz nicht kontrollieren könne, überzeugt indes nicht. Denn eine solche Ausweitung der Aufsicht auf ein kammerfremdes Berufsrecht ist nicht erforderlich. Es reicht vielmehr aus,

wenn im Beispielsfall die Architektenkammer die Einhaltung des Berufsrechts der Architekten überwacht und die Steuerberaterkammer die Beachtung der Berufspflichten der Steuerberater kontrolliert. Bei einer solchen „gemeinschaftlichen“ Aufsicht ist aber umgekehrt auch sichergestellt, dass nicht nur hinsichtlich einzelner Berufe eine Überwachung im Wege der Berufsaufsicht erfolgt, sondern dies für alle Gesellschafter gilt.

Hinzu kommt, dass die Verkammerung ein eindeutiges Kriterium ist, das den Kreis der möglichen Sozien klar fasst. Eine generalklauselartige Öffnung für alle Freien Berufe fordert uneinheitliche, lokale Einzelfallentscheidungen heraus und ist darüber hinaus nur schwer abzugrenzen. Dies gilt erst recht, wenn – wie im Referentenentwurf vorgesehen – wiederum eine Ausnahme gelten soll, wenn die Verbindung im Einzelfall mit dem Beruf des Steuerberaters, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege, nicht vereinbar ist. Diese Unsicherheiten lassen sich von vornherein vermeiden, wenn man hinsichtlich des Kreises der zulässigen Gesellschafter auf die verkammerten Freien Berufe abstellt, da bei diesen hinsichtlich der zentralen Berufspflichten, insbesondere der Pflicht zur Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht, von einer hinreichenden Vergleichbarkeit des Schutzniveaus ausgegangen werden kann. In diesem Fall bedarf es daher einer auslegungsbedürftigen und damit streitanfälligen Regelung einer Rückausnahme nicht.

► **Nur Angehörige Freier Berufe mit originärem Zeugnisverweigerungsrecht**

Die gemeinsame Berufsausübung darf nur für solche verkammerten Freien Berufe geöffnet werden, die ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO in Anspruch nehmen dürfen. Diese Voraussetzung (vgl. etwa § 44b Abs. 1 Satz 1 WPO) ist vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten Verschwiegenheitspflicht unabdingbar, die alle Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, Patentanwälte und Notare als Berufsheimnisträger trifft. Zwar könnte einem nicht mit einem derart originären Zeugnisverweigerungsrecht ausgestatteten Mitgesellschafter ein abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53a StPO zustehen. Dies ist jedoch strittig (vgl. etwa BGH, NJW 2018, 1095, Rn. 29 f.; Bader, in: Karlsruher Kommentar StPO, 8. Aufl. 2019, § 53a StPO, Rn. 4.). Auch das BVerfG hat sich in seiner Entscheidung vom 12. Januar 2016 (BVerfG, NJW 2016, 700, 705, Rn. 75) zu dieser Frage nur vage geäußert.

Die auch in der Gesetzesbegründung vertretene Auffassung, Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft, die über kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO verfügen, könnten sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht der mitwirkenden Personen nach § 53a StPO berufen, weil hierunter auch Gesellschafter fallen sollen, kann nach unserer Auffassung nicht überzeugen. Die Änderung des § 53a StPO sowie des § 203 StGB durch das „Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“ zielte darauf ab, im Wege des „Non-Legal-Outsourcing“ ohne ausdrückliche Einwilligung des Mandanten externe Dienstleister im Rahmen der Berufsausübung hinzuziehen zu können (insbesondere IT-Dienstleister, Cloud- und E-Mail-Provider). Der Gesetzgeber hatte hingegen nicht Sozien und Partner im Auge, die ihren Beruf auf gleichgeordneter Ebene mit anderen Berufsheimnisträgern ausüben. Unter Vertragsverhältnis i. S. d. § 53a Abs. 1 Nr. 1 StPO ist daher unseres Erachtens nicht der Vertrag zwischen Gesellschaftern einer Sozietät etc. zu verstehen, sondern ein Dienstleistungsvertrag, der mit externen Dienstleistern abgeschlossen wird. Dementsprechend erfasst der

Seite 8

Begriff der mitwirkenden Personen nur externe Dienstleister und nicht Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft.

Aber selbst wenn einem Sozius ein abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht zustehen sollte, schließt dies nicht aus, dass durch Befragung dieses Sozius zu nicht dem abgeleiteten Zeugnisverweigerungsrecht unterliegenden Themenfeldern dennoch Informationen erlangt werden, die der Verschwiegenheitspflicht des Berufsgeheimnisträger-Sozius unterliegen. Die Ausweitung der Sozietätsfähigkeit muss daher nach unserer Ansicht zumindest mit einer Ausweitung des originären Zeugnisverweigerungsrechts auf alle Sozien einhergehen.

► **Gefahr eines Dammbrochs bei zu weiter Ausweitung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe**

Eine Ausweitung der Sozietätsfähigkeit auf jegliche Freie Berufe würde eine mögliche Einflussnahme externer Kapitalgeber begünstigen und könnte auch verfassungs- und unionsrechtlich bedenklich sei. Insoweit kann eine derartige Ausweitung zu einem Dammbroch führen, der die unabhängige Rechts- und Steuerberatung nachhaltig gefährden könnte.

- **Begünstigung externer Kapitalgeber**

Zu Recht hält der Referentenentwurf am Verbot externer Kapitalbeteiligungen fest. Gerade vor diesem Hintergrund ist jedoch die geplante Ausweitung der Sozietätsfähigkeit kritisch zu sehen, begünstigt doch die Zulassung von nichtverkammerten Berufen in den Sozietäten die Einflussnahme durch externe Kapitalgeber auf Ebene der Gesellschafter: Angehörige verkammert Freier Berufe haben ohne Ausnahme eine jahrelange Universitäts- und/oder Praxisausbildung absolviert und bestreiten in der Regel ihren Lebensunterhalt durch Ausübung des insoweit erlernten Berufs. Die Öffnung für Angehörige anderer Berufe – zu denken wäre hier etwa an Journalisten oder Künstler ohne spezifische Berufsausbildung – birgt die Gefahr, dass eine derartige (ggf. nur geringfügige) Tätigkeit vermehrt dazu genutzt wird, Gesellschafter primär aufgrund des in die Gesellschaft eingebrachten Kapitals und nicht aufgrund der fachlichen Mitarbeit in der Sozietät einzubinden. Dies birgt wiederum das Risiko einer einseitigen Ausrichtung auf kommerzielle Interessen in sich, insbesondere wenn derartige „pseudoexterne Kapitalgeber“ eine Stimmrechtsmehrheit besitzen.

- **Verfassungs- und unionsrechtliche Bedenken**

Die Öffnung der Sozietätsfähigkeit hin zu allen freiberuflichen Tätigkeiten ist außerdem aus verfassungs- und unionsrechtlichen Gründen bedenklich. Die Abgrenzung der Freien Berufe ist nämlich – ganz im Gegenteil zum Kriterium der Verkammerung – nicht trennscharf, selbst wenn eine gewisse Ausformung durch die Rechtsprechung erfolgt ist. Die Beschränkung auf Freie Berufe beeinträchtigt gerade durch diese Unschärfe sonstige Berufe in ihrer Berufsfreiheit, aber ggf. auch in ihren unionsrechtlichen Grundfreiheiten. Ein derart unklares Kriterium birgt die Gefahr in sich, dass es aufgrund verfassungs- und unionsrechtskonformer Auslegung auf Dauer zu einer immer größeren Ausdehnung des Vereinbarkeitsbegriffs kommt. Hinzu gesellt sich das Risiko, dass die Rechtsprechung die Einschränkung auf die Vereinbarkeit mit dem Beruf aufgrund ihrer Unbestimmtheit als nicht rechtfertigungsfähig ansehen könnte. Dies führte zu einer vollständigen Kommerzialisierung der steuer- und rechtsberatenden Berufe

und ermöglichte die Zusammenarbeit mit multinationalen Internetkonzernen, Banken oder Versicherungsunternehmen. Eine derartige Dammbuchgefahr ist bei dem eindeutigen Kriterium der Verkammerung nicht zu befürchten.

Zusammenfassend schlägt die BSStBK daher vor, sich bezüglich des Kreises der sozietätsfähigen Berufe an der Regelung des § 44b Abs. 1 WPO zu orientieren, die die Bildung einer Sozietät mit allen Personen zulässt, die der Berufsaufsicht einer Berufskammer eines Freien Berufs unterliegen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO haben. Damit würde zum einen die Vorgabe des BVerfG umgesetzt, da die Bildung einer Sozietät bzw. Partnerschaft auch mit Ärzten und Apothekern zulässig wäre. Zum anderen bliebe der Kreis der sozietätsfähigen Berufe entsprechend der von BVerfG und BVerfG aufgestellten Grundsätze auf solche Berufe beschränkt, bei denen hinsichtlich der berufsrechtlichen Bindung und Kontrolle ein vergleichbares Schutzniveau besteht. Die Bezugnahme auf § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO hat zudem den Vorteil, dass diese Vorschrift die Berufe, die zur Zeugnisverweigerung berechtigt sind, im Einzelnen aufzählt, sodass die sozietätsfähigen Berufe im Gesetz selbst hinreichend konkret bestimmt sind.

Sollte gleichwohl die vorgesehene Regelung des §§ 50 Abs. 1 Nr. 3 StBerG-E beibehalten werden, möchten wir auf das Folgende hinweisen: Die in § 50 Abs. 1 Nr. 3 StBerG-E regelhaft aufgeführten Umstände und Tatsachen, bei denen eine Verbindung ausgeschlossen werden kann (keine geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse, strafrechtliche Verurteilungen, nicht nur vorübergehende gesundheitliche Unfähigkeit zur Berufsausübung, Verhalten in der Vergangenheit, die die Besorgnis begründet, die die Person bei dem Berufspflichten nicht genügen) laufen nach unserer Auffassung leer, wenn nicht durch Anpassungen der Mitteilungspflichten in Zivil- und Strafsachen entsprechende Informationspflichten zugunsten der Steuerberaterkammern statuiert werden. Diese Mitteilungspflichten sollten daher – soweit an der vorgesehenen Regelung festgehalten werden sollte – flankierend geschaffen bzw. die jeweiligen Verordnungen entsprechend angepasst werden.

Petition: Der Kreis der sozietätsfähigen Berufe sollte auf die verkammerten Freien Berufe, die über ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO verfügen, beschränkt werden.

d) § 50 Abs. 2 StBerG-E

Der § 50 Abs. 2 Satz 1 StBerG-E bestimmt, dass Unternehmensgegenstand der Berufsausübungsgesellschaft die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ist. Die Berufstätigkeit des Steuerberaters umfasst neben der Hilfeleistung in Steuersachen aber auch die Ausübung der vereinbarten Tätigkeiten i. S. d. § 57 Abs. 3 StBerG. Die bisherige Formulierung könnte auch so verstanden werden, dass der Unternehmensgegenstand hinsichtlich der Angehörigen der steuerberatenden Berufe nur die Hilfeleistung in Steuersachen umfassen darf. Dies ist zwar offenbar nicht beabsichtigt. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte gleichwohl eine entsprechende Klarstellung im Gesetzeswortlaut erfolgen. Wir schlagen daher vor, § 50 Abs. 2 StBerG-E wie folgt zu fassen:

„Unternehmensgegenstand der Berufsausübungsgesellschaft nach Absatz 1 ist **zumindest** die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen.“

e) Streichung des bisherigen § 50 Abs. 3 StBerG

Nach § 50 Abs. 3 StBerG kann die zuständige Steuerberaterkammer genehmigen, dass besonders befähigte Personen mit einer anderen Ausbildung als in einer der in § 36 StBerG genannten Fachrichtungen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften werden. Nach dem Referentenentwurf soll diese Regelung nicht übernommen werden. Dies ist nach Ansicht der BStBK grundsätzlich zu befürworten, da diese Ausnahme die Gefahr begründet, dass die Regelungen zur Kapitalbindung insgesamt von der EU-Kommission bzw. dem Europäischen Gerichtshof als inkohärent angesehen werden. Da es sich bei den besonders befähigten Personen im Sinne des § 50 Abs. 3 StBerG auch um solche Personen handelt, die nicht einem Freien Beruf i. S. d. § 1 Abs. 2 PartGG angehören (z. B. IT-Fachkräfte), sollte insoweit für bereits anerkannte Steuerberatungsgesellschaften ein Bestandsschutz vorgesehen werden, um zu verhindern, dass die Anerkennung dieser Gesellschaften deswegen widerrufen werden muss (siehe auch die Ausführungen unter Ziff. 10).

4. Zu Nr. 11 – Anerkennung (§ 53 StBerG-E)

Eine Ausnahme von der Anerkennungspflicht soll nach § 53 Abs. 1 Satz 2 StBerG-E unter bestimmten weiteren Voraussetzungen für „Personengesellschaften ohne Haftungsbeschränkungen“ gelten. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um rechtsformbedingte gesetzliche Haftungsbeschränkungen handeln soll. Da Personengesellschaften vielfach durch interne Regelungen Haftungsbeschränkungen vereinbaren, sollte dies nach unserer Auffassung entsprechend klargestellt werden. Wir regen hierzu an, vor dem Wort „Haftungsbeschränkungen“ das Wort „gesetzliche“ einzufügen.

Petition: Klarstellung, dass sich § 53 Abs. 1 Satz 2 StBerG-E auf gesetzliche Haftungsbeschränkungen bezieht.

5. Zu Nr. 11 – Anerkennungsverfahren; Anzeigepflicht (§ 54 StBerG-E)

a) § 54 Abs. 1 StBerG-E

Nach § 54 Abs. 1 StBerG-E ist dem Antrag auf Anerkennung zwingend eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung beizufügen. Der § 29 Abs. 2 WPO sieht dagegen lediglich vor, dass die Wirtschaftsprüferkammer geeignete Belege, Ausfertigungen oder öffentlich beglaubigte Abschriften anfordern kann. Nach Ansicht der BStBK sollte diesbezüglich eine Anpassung an die WPO-Regelung vorgenommen werden. Hierfür spricht, dass es nicht zwingend erforderlich ist, in jedem Fall eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift zu fordern. Dies kann im Einzelfall angezeigt sein, es kann aber auch Gründe geben, die es ausreichend erscheinen lassen, sich auf die Vorlage einer einfachen Kopie zu beschränken. Es sollte daher der zuständigen Steuerberaterkammer überlassen bleiben, selbst zu entscheiden, ob sie nur Kopien oder in Zweifelsfällen öffentlich beglaubigte Abschriften verlangt. Hiergegen spricht auch nicht, dass bei der Bestellung zum Steuerberater nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 DVStB eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung der zuständigen Stelle über die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung oder die Befreiung von der Prüfung

Seite 11

vorzulegen ist. Denn beide Fälle unterscheiden sich darin, dass das Fälschungsrisiko bei Prüfungsurkunden weitaus größer ist als bei einem Gesellschaftsvertrag oder einer Satzung.

Die BSStBK schlägt daher vor, § 54 Abs. 1 StBerG-E wie folgt zu fassen:

„(1) Die Steuerberaterkammer kann als Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen geeignete Belege, Ausfertigungen oder öffentlich beglaubigte Abschriften anfordern.“

Petition: § 54 Abs. 1 StBerG-E sollte an § 29 Abs. 2 WPO angepasst werden.

Seite 12

b) § 54 Abs. 4 StBerG-E

Nach 40 Abs. 3 Satz 1 DVStB hat bei Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen die zuständige Steuerberaterkammer die Gesellschaft durch Ausstellung einer Urkunde als Steuerberatungsgesellschaft anzuerkennen. Nach § 54 Abs. 4 StBerG-E soll die Anerkennung dagegen erst mit Aushändigung der Anerkennungsurkunde wirksam werden, d. h. die Aushändigung soll konstitutiver Akt für die Wirksamkeit der Anerkennung sein. Nach unserer Auffassung sollte an der bisherigen Regelung festgehalten werden. Zum einen würde die Änderung zu einem Mehraufwand bei den Steuerberaterkammern führen, die dann in diesen Fällen mit Postzustellungsurkunden arbeiten müssten. Zum anderen würden sich daraus bei den im Rahmen des Anerkennungsverfahrens üblichen schriftlichen Verfahren Unsicherheiten hinsichtlich des dann maßgeblichen Zugangs der Urkunde bei der Berufsausübungsgesellschaft ergeben.

Petition: Anpassung des § 54 Abs. 4 StBerG-E an § 40 Abs. 3 Satz 2 DVStB

c) § 54 Abs. 6 StBerG-E

Der § 54 Abs. 6 Satz 2 StBerG-E bestimmt, dass die zuständige Steuerberaterkammer als Nachweis der in Satz 1 genannten Änderungen geeignete Belege, Ausfertigungen oder öffentlich beglaubigte Abschriften anfordern kann. Die BSStBK begrüßt diese Änderung. Für eine solche Absenkung der formalen Anforderungen an den Nachweis der Änderungen spricht, dass es im Regelfall ausreichend ist, wenn der Änderungsanzeige einfache Kopien bzw. einfache Handelsregisterausdrucke beigefügt werden. Dies hätte den Vorteil, dass die Unterlagen per E-Mail eingereicht und unmittelbar im Dokumentenmanagementsystem der Kammer gespeichert werden könnten. Die Wahrscheinlichkeit, dass Mitglieder sich die Mühe machen, Gesellschafterbeschlüsse, Satzungsänderungen oder Handelsregistereintragungen der Kammer in gefälschter Form vorzulegen, um die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften zu umgehen, ist nur gering. Bei Zweifeln am Wahrheitsgehalt der eingereichten Unterlagen besteht nach § 54 Abs. 6 Satz 2 StBerG-E zudem für die Steuerberaterkammer die Möglichkeit, ausnahmsweise Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften anzufordern.

Nach § 54 Abs. 6 Satz 3 StBerG-E soll dagegen in dem Fall, dass die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen wird, zwingend eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen sein. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung halten wir es auch diesbezüglich für ausreichend, wenn ein einfacher Ausdruck der Eintragung oder eine Kopie des Ausdrucks der Eintragung nachgereicht wird, soweit die Steuerberaterkammer die Möglichkeit hat, in Zweifelsfällen Ausfertigungen, öffentlich beglaubigte Abschriften oder amtliche Ausdrücke anzufordern.

Wir schlagen dementsprechend vor, § 54 Abs. 6 Sätze 2 und 3 StBerG-E wie folgt zu fassen:

„Die anerkannte Berufsausübungsgesellschaft hat der zuständigen Steuerberaterkammer jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder der Gesellschafter oder in der Person der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans unverzüglich anzuzeigen und durch geeignete Belege nachzuweisen. Wird die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen, ist ein einfacher Ausdruck der Eintragung oder eine Kopie

Seite 13

des Ausdrucks der Eintragung nachzureichen. Die Steuerberaterkammer kann als Nachweis der Änderungen Ausfertigungen, öffentlich beglaubigte Abschriften oder amtliche Ausdrücke anfordern.“

Petition: Bei der Eintragung der Änderungen im Handelsregister oder Partnerschaftsregister sollte grundsätzlich ein einfacher Ausdruck oder eine Kopie des Ausdrucks ausreichend sein.

6. Zu Nr. 11 – Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung; Abwickler (§ 55 StBerG-E)

a) § 55 Abs. 3 Nr. 2 StBerG-E

Der § 55 Abs. 2a, 2. Halbsatz StBerG regelt, dass der Vermögensverfall vermutet wird, wenn die Gesellschaft in das vom Vollstreckungsrecht zu führende Schuldnerverzeichnis eingetragen ist. Der § 55 Abs. 3 Nr. 2 StBerG-E übernimmt diese Regelung nicht. Die Gesetzesbegründung enthält hierzu keine Ausführungen. Hinzu kommt, dass bei dem Widerruf der Bestellung als Steuerberater in § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG eine entsprechende Regelung besteht und diese nach dem Gesetzentwurf nicht gestrichen werden soll. Wir gehen daher davon aus, dass es sich bei der Streichung in § 55 Abs. 3 Nr. 2 StBerG-E um ein Versehen handelt, und bitten darum, die Regelung des § 55 Abs. 2a, 2. Halbsatz StBerG in die Vorschrift wieder aufzunehmen.

Sollte dagegen die Streichung mit Blick auf Berufsausübungsgesellschaften nach europäischem Recht beabsichtigt sein, sollte die Regelung zumindest für Berufsausübungsgesellschaften nach deutschem Recht entsprechend § 55 Abs. 2a, 2. Halbsatz StBerG ergänzt werden. Denn es sind keine Gründe ersichtlich, die es erfordern, dass die bisherige Regelung, die dem Verbraucherschutz dient und durch jahrzehntelange Judikatur konkretisiert ist, nur wegen des Hinzutretens von Berufsausübungsgesellschaften europäischen Rechts für Berufsausübungsgesellschaft nach deutschem Recht aufgegeben werden müsste. Für diesen Fall regen wir an, § 55 Abs. 3 Nr. 2 StBerG-E um den folgenden Satz zu ergänzen:

„Handelt es sich bei der Berufsausübungsgesellschaft um eine solche nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes, wird der Vermögensverfall vermutet, wenn die Gesellschaft in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.“

b) § 55 Abs. 3 Nr. 3 StBerG-E

Bisher erlischt nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 StBerG die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft durch Verzicht auf die Anerkennung. Nach dem Referentenentwurf soll nunmehr der Verzicht auf die Anerkennung als Widerrufsgrund geregelt werden. Dies ist nicht kohärent, da hinsichtlich der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter der Verzicht nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 StBerG weiterhin zum Erlöschen der Bestellung führt. Die Gesetzesbegründung erläutert nicht, warum bei den Berufsausübungsgesellschaften diesbezüglich etwas anderes gelten soll als bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten.

Darüber hinaus ist das nunmehr vorgesehene Widerrufsverfahren gegenüber dem Erlöschen durch Verzicht schwerfällig, da die Bestandskraft des Bescheides abgewartet werden muss. Zudem bedeutet sie einen höheren Aufwand für die Steuerberaterkammern und entspricht regelmäßig auch nicht der Interessenlage der verzichtenden Berufsausübungsgesellschaft. Nicht selten dürften auch Zustellungsprobleme hinsichtlich des Widerrufsbescheides auftreten. Schließlich hätte die Regelung als Widerrufsgrund für die Gesellschaft auch den Nachteil, dass für den Widerruf der Anerkennung im Gegensatz zu einem Erlöschen eine Gebühr anfallen würde. Die BStBK spricht sich daher dafür aus, an der Regelung des § 54 Abs. 1 Nr. 1 StBerG festzuhalten und weiterhin den Verzicht als Grund für ein Erlöschen der Anerkennung vorzusehen.

Petition: Der § 55 Abs. 2a, 2. Halbsatz StBerG und § 54 Abs. 1 Nr. 1 StBerG sollten beibehalten werden.

7. Zu Nr. 11 – Gesellschafter- und Kapitalstruktur von Berufsausübungsgesellschaften (§ 55a StBerG-E)

a) § 55a Abs. 1 StBerG-E

Der Referentenentwurf übernimmt in § 55 Abs. 1 StBerG-E lediglich § 50a Abs. 2 Satz 1 StBerG. § 50a Abs. 2 Satz 2 StBerG soll dagegen gestrichen werden. Dies ist im Hinblick auf das Kohärenzgebot zwar zu befürworten, da durch die Reduzierung von Ausnahmen die Gefahr verringert wird, dass die Regelung zur Kapitalbindung aufgrund zu vieler Ausnahmen vom Europäischen Gerichtshof als inkohärent angesehen werden könnte. Im Hinblick auf solche derzeit anerkannte Steuerberatungsgesellschaften, bei der Gesellschafter auch bestimmte Stiftungen sind, sollte jedoch auch diesbezüglich aus Gründen des Vertrauensschutzes ein Bestandsschutz gewährt werden.

Petition: Für bestehende Steuerberatungsgesellschaften sollte bezüglich § 50a Abs. 2 Satz 2 StBerG ein Bestandsschutz vorgesehen werden.

b) § 55 Abs. 2 StBerG-E

Nach § 55a Abs. 2 Satz 1 StBerG-E muss die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden sein. Dies führt gerade bei großen Gesellschaften zu praktischen Problemen, da bei jeder Übertragung alle Gesellschafter in einer Gesellschafterversammlung zusammenkommen müssen. Insoweit regen wir an, eine Flexibilisierung dadurch vorzunehmen, dass es auch ausreicht, dass über die Zustimmung in einem Gesellschafter- bzw. Partnerausschuss entschieden wird.

Petition: Es sollte geregelt werden, dass anstelle eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung auch ein Beschluss eines Gesellschafter- bzw. Partnerausschusses ausreicht.

8. Zu Nr. 11 – Berufliche Niederlassung (§ 55e StBerG-E)

a) § 55e Abs. 1 StBerG-E

Nach § 55e Abs. 1 StBerG-E muss die Berufsausübungsgesellschaft an ihrem Sitz eine berufliche Niederlassung unterhalten, in der verantwortlich zumindest ein geschäftsführender Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter tätig ist. Diese Regelung weicht insoweit von dem bisherigen § 50 Abs. 1 Satz 2 StBerG ab, als es nach dieser Regelung auch ausreicht, wenn sich die berufliche Niederlassung des Berufsangehörigen im Nahbereich der Gesellschaft befindet. Übt der geschäftsführende Steuerberater seinen Beruf ausschließlich im Anstellungsverhältnis aus, ist die vorgesehene Regelung zwar unproblematisch, da sich seine berufliche Niederlassung ohnehin am Sitz der Gesellschaft befindet. Ist der Steuerberater daneben noch in eigener Praxis tätig oder liegen mehrere Anstellungsverhältnisse vor, fallen hingegen die berufliche Niederlassung und der Sitz der Gesellschaft auseinander (bei mehreren Anstellungsverhältnissen, wenn die zuerst begründete Arbeitsstätte an einem anderen Ort liegt).

Um hier für die nötige Flexibilität zu sorgen und zu ermöglichen, dass die bisherige Praxis in den Gesellschaften fortgeführt werden kann und die beruflichen Niederlassungen nicht an den Sitz der Gesellschaft verlegt werden müssen, sollte nach Ansicht der BSStBK die bisherige Nahbereichsregelung des § 50 Abs. 1 Satz 2 StBerG beibehalten werden. Wir schlagen dementsprechend vor, § 55e Abs. 1 StBerG-E wie folgt zu fassen:

„(1) Die Berufsausübungsgesellschaft muss an ihrem Sitz eine berufliche Niederlassung unterhalten, in der **oder in deren Nahbereich** verantwortlich zumindest ein geschäftsführender Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter tätig ist.“

Petition: Anpassung des § 55e Abs. 1 StBerG-E an § 50 Abs. 1 Satz 2 StBerG hinsichtlich der Nahbereichsregelung.

b) § 55e Abs. 3 StBerG-E

Auch in dem Fall, dass eine Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz in einen anderen Kammerbezirk verlegt, soll eine Pflicht eingeführt werden, die Aufnahme in die andere Steuerberaterkammer zu beantragen. Aus unserer Sicht ist eine solche Regelung auch bei der Berufsausübungsgesellschaft nicht erforderlich. Es ist u. E. für den Kammerwechsel ausreichend, wenn wie bisher im Fall von anerkannten Berufsausübungsgesellschaften die Urkunde zum Beschluss der Sitzverlegung sowie die entsprechende Registereintragung maßgeblich sind, ohne dass es insoweit eines besonderen Antrages auf Aufnahme in die neue zuständige Steuerberaterkammer bedarf. Gerade bei Gesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sind, ist der Sitz der Gesellschaft klar und eine zusätzliche Antragstellung unnötiger Formalismus. Zudem ist bei der vorgesehenen Regelung offen, ob bei überörtlichen Sozietäten zwei Mitgliedschaften bestehen oder sich jede Berufsausübungsgesellschaft für einen Sitz entscheiden muss.

Petition: § 55e Abs. 3 StBerG-E sollte gestrichen werden.

9. Zu Nr. 11 – Berufshaftpflichtversicherung (§ 55f StBerG-E)

Der § 55f StBerG-E unterscheidet sich in zweierlei Hinsicht von der bisherigen Regelung des § 67 Abs. 1 StBerG. Zum einen soll die Regelung, dass die Berufshaftpflichtversicherung angemessen sein muss, nicht übernommen werden. Dieser Streichung des Angemessenheitsvorbehalts kann die BStBK zustimmen. Die Festlegung einer konkreten Mindestversicherungssumme hat den Vorteil der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Die Berufsausübungsgesellschaft kann sich damit darauf verlassen, dass sie bei Abschluss der Versicherung gemäß der im Gesetz vorgesehenen Mindestversicherungssumme die berufsrechtlichen Anforderungen an den Versicherungsschutz erfüllt. Zudem ist die Vorgabe, dass die Versicherung angemessen sein muss, in der Berufsaufsicht praktisch nicht überprüfbar. Nach Ansicht der BStBK sollte dies entsprechend aber auch für die Berufshaftpflichtversicherung von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten gelten und entsprechend dem Kohärenzgebot in § 67 Abs. 1 StBerG der Angemessenheitsvorbehalt ebenfalls gestrichen werden.

Zum anderen beschränkt sich § 55f Abs. 2 StBerG-E darauf, dass die Berufshaftpflichtversicherung die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken muss, die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen ergeben. Nach § 67 Abs. 1 StBerG i. V. m. § 51 Abs. 1 DVStB muss sich der Versicherungsschutz dagegen auf die sich aus der Berufstätigkeit gem. §§ 33, 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG ergebenden Haftpflichtgefahren erstrecken. Die Pflichtversicherung muss somit auch die Ausübung vereinbarter Tätigkeiten nach § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG umfassen. Die Gesetzesbegründung enthält keine Ausführungen dazu, aus welchen Gründen von der bisherigen Gesetzeslage abgewichen werden soll. Solche Gründe sind für uns auch nicht ersichtlich. Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum die Berufshaftpflichtversicherung künftig nicht mehr wesentliche berufliche Tätigkeiten wie die betriebswirtschaftliche Beratung und die Finanzierungs- und Vermögensberatung abdecken muss.

Die BStBK fordert daher, die bisherige Erstreckung auf die Berufstätigkeit nach den §§ 33, 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG beizubehalten. Wir schlagen hierzu vor, § 55f Abs. 2 Satz 1 StBerG-E wie folgt zu fassen:

„(2) Die Berufshaftpflichtversicherung der Berufsausübungsgesellschaft muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus der **Berufstätigkeit der Steuerberater gemäß §§ 33, 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG** ergeben.“

Petition: Der Angemessenheitsvorbehalt in § 67 Abs. 1 StBerG sollte gestrichen werden. Der Umfang der vorgeschriebenen Versicherungsdeckung sollte auch die Ausübung vereinbarter Tätigkeiten nach § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG umfassen.

10. Zu Nr. 11 – Name (§ 55f StBerG-E)

Nach § 55g Abs. 1 Satz 2 StBerG-E soll der Name der Berufsausübungsgesellschaft auch die Angabe enthalten, bei welcher Steuerberaterkammer die Berufsausübungsgesellschaft zugelassen ist. Die BStBK spricht sich gegen diese Regelung aus, weil eine solche Angabe bei den Berufsausübungsgesellschaften zu praktischen Problemen führen würde und es hierfür auch kein zwingendes Bedürfnis gibt. Zum einen würde die Angabe der Steuerberaterkammer den Briefbogen der Gesellschaft überfrachten, insbesondere wenn bei interprofessionellen

Berufsausübungsgesellschaften mehrere Berufskammern für die Zulassung zuständig sind. Auch müsste der Name der Berufsausübungsgesellschaft stets geändert werden, wenn der Kammerbezirk gewechselt wird. Zum anderen kann das Regelungsziel, dass dem Namen entnommen werden kann, welcher Berufsordnung die Berufsausübungsgesellschaft unterliegt und welche Kammer die Berufsaufsicht über die Gesellschaft führt, auch dadurch erreicht werden, dass Einsicht in das amtliche Steuerberaterverzeichnis genommen wird. Da künftig alle Berufsausübungsgesellschaften – neben den Steuerberatungsgesellschaften auch Sozitäten und einfache Partnerschaftsgesellschaften – im Steuerberaterverzeichnis eingetragen sein werden, kann sich der Rechtsverkehr durch Einsichtnahme in das online verfügbare Verzeichnis einfach und schnell die Information beschaffen, ob die Gesellschaft von der Steuerberaterkammer anerkannt wurde und folglich den Regelungen des Steuerberatungsgesetzes unterliegt. Einer zusätzlichen Aufnahme in den Briefbogen bedarf es daher nicht.

Dies gilt es recht für den Fall, dass die Gesellschaft gemäß § 55g Abs. 2 StBerG die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ führen darf. Denn aus dieser Bezeichnung ergibt sich ohne weiteres, dass für die Gesellschaft als Berufsordnung das Steuerberatungsgesetz gilt und diese der Aufsicht der Steuerberaterkammer unterliegt. Für den Fall, dass an dem Erfordernis der Angabe der Steuerberaterkammer im Namen der anerkannten Berufsausübungsgesellschaft festgehalten werden soll, sollte daher zumindest klargestellt werden, dass dies nicht gilt, wenn die Gesellschaft die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ führt.

Offen ist, ob nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften die Möglichkeit oder ggf. die Verpflichtung haben, die Bezeichnung „Berufsausübungsgesellschaft“ im Namen zu tragen. Insoweit sollte zumindest in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung erfolgen.

Petition: Der § 55 g Abs. 1 Satz 2 StBerG-E sollte gestrichen werden.

11. Zu Nr. 13 – Allgemeine Berufspflichten (§ 57 Abs. 1 und 1a StBerG-E)

a) § 57 Abs. 1 StBerG-E

Nach § 57 Abs. 1 Satz 2 StBerG-E soll die Verschwiegenheitspflicht nicht für Tatsachen gelten, „die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen“. Der im Entwurf verwendete Begriff „offenkundig“ ist aus § 291 ZPO bekannt. Offenkundige Tatsachen sind demnach entweder solche, die einem unbeschränkten Personenkreis aus allgemein zugänglichen Quellen bekannt sind oder sein können (allgemeinkundig), oder die das Gericht in amtlicher Funktion erfahren hat (gerichtskundig). Der Anwendungsbereich der ersten Alternative ist marginal, denn von den allgemeinen Daten eines Berufsangehörigen (Geburtsdatum, Büroadresse, Zeitpunkt der Berufszulassung, Bankverbindung usw.) ist nur die Büroadresse aus allgemein zugänglichen Quellen ersichtlich. Die zweite Alternative (gerichtskundig) passt ebenfalls nicht, denn der Informationsadressat wird praktisch niemals von der „Angelegenheit“ des Berufsangehörigen in einer amtlichen Funktion Kenntnis erlangt haben können.

Auch die zweite im Entwurf vorgesehene Ausnahme (geringe Bedeutung der Angelegenheit) ist problematisch. Der Ausnahmetatbestand „Tatsachen, die (...) ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der einer Präzisierung nur schwer zugänglich ist. So wird etwa ein Steuerberater das Jahr seiner Zulassung oder die

Seite 18

Tatsache, dass er die Steuerberaterkammer um Vermittlung in einer Ausbildungssache gebeten hat, mit lockerer Grundhaltung als unbedeutend und daher nicht geheimhaltungsbedürftig bewerten, während ein in Sachen Datenschutz sensiblerer Steuerberater mit ebenso guten Gründen zum gegenteiligen Ergebnis kommt.

Aufgrund der Unbestimmtheit der Rechtsbegriffe führt die vorgesehene Ergänzung zu erheblichen Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Reichweite der Verschwiegenheitspflicht. Die Verschwiegenheitspflicht gehört aber zu den zentralen Berufspflichten des Steuerberaters und ist für das Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandanten essentiell. Um Rechtsunklarheiten zu vermeiden, sollte nach Ansicht der BStBK von der geplanten Ergänzung des § 57 Abs. 1 StBerG zur Sicherung der Verschwiegenheitspflicht Abstand genommen werden.

Petition: § 57 Abs. 1 Satz 2 StBerG sollte gestrichen werden.

b) § 57 Abs. 1a StBerG-E

Der § 57 Abs. 1a Satz 3 StBerG-E nimmt Bezug auf das Tätigkeitsverbot nach Satz 2. Nach unserem Verständnis regelt aber nur Satz 1 ein Tätigkeitsverbot und Satz 2 enthält dagegen ein Gebot, nur vermittelnd tätig zu werden. Wir bitten daher um Prüfung, ob sich der Verweis in Satz 3 tatsächlich auf Satz 2 oder nicht doch auf Satz 1 bezieht. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass in Satz 6 richtigerweise auf Satz 3 und nicht auf Satz 2 Bezug genommen werden müsste.

12. Zu Nr. 74 – Mitgliedschaft (§ 74 StBerG-E)

Wir verstehen die Regelungen in § 53 Abs. 1 StBerG-E so, dass Mitglied der Steuerberaterkammer nur anerkannte Berufsausübungsgesellschaften werden. Der § 74 Abs. 1 StBerG-E bezieht sich dagegen allgemein auf Berufsausübungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes. Dies würde bedeuten, dass auch nicht zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften, die auch keinen Antrag auf freiwillige Anerkennung gestellt haben, Kammermitglied würden. Da dies offenbar nicht gewollt ist, regen wir an, in § 74 Abs. 1 StBerG-E vor dem Wort „Berufsausübungsgesellschaften“ das Wort „anerkannte“ einzufügen.

Eine entsprechende Ergänzung müsste auch in § 74 Abs. 2 StBerG-E vorgenommen werden, damit beispielsweise nicht die Sozi einer nicht als Berufsausübungsgesellschaft anerkannten Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur aufgrund dieser Funktion Mitglieder der Steuerberaterkammer werden.

Darüber hinaus geben wir zu bedenken, ob Mitglieder der Steuerberaterkammer künftig auch Mitglieder des Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft sein sollten. Dies gilt zumindest in dem Fall, dass nach europäischem Gesellschaftsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum die Leitungsmacht der Gesellschaft nicht den Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder persönlich haftenden Gesellschaftern zukommen sollte, sondern den Mitgliedern des Aufsichtsorgans.

Seite 19

Petition: Klarstellung, dass Mitglieder der Steuerberaterkammer nur anerkannte Berufsausübungsgesellschaften sind.

13. Zu Nr. 22 – Wahl des Vorstands (§ 77 StBerG-E)

In § 77 Abs. 1 Satz 2 StBerG-E sollte klarstellend ergänzt werden, dass es sich bei den Mitgliedern des Kammervorstands um einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten handeln muss. Anderenfalls könnte die Vorschrift auch so verstanden werden, dass auch berufsfremde Personen i. S. d. § 74 Abs. 2 StBerG (z. B. Angehörige anderer freier Berufe gem. § 50 Abs. 2 Nr. 3 StBerG-E) zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden können. Es wird daher vorgeschlagen, die Vorschrift wie folgt zu fassen:

„Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer persönliches Mitglied der Kammer **und Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter** ist.“

Petition: Klarstellung, dass nur Steuerberater und Steuerbevollmächtigte Mitglied des Vorstandes der Steuerberaterkammer sein können.

14. Zu Nr. 30 – Steuerberaterverzeichnis (§ 86b StBerG)

a) Änderung der Überschrift

Die Überschrift der Regelung soll in „Verzeichnis der Mitglieder der Steuerberaterkammern“ geändert werden. Die hierzu in der Gesetzesbegründung genannte Begründung, dass künftig auch Berufsausübungsgesellschaften im Steuerberaterverzeichnis erfasst werden und daher in der Überschrift auf die Mitglieder der Steuerberaterkammer Bezug genommen werden soll, übersieht, dass auch die nicht zulassungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften in das Steuerberaterverzeichnis eingetragen werden sollen. Im Gegensatz zu den anerkannten Berufsausübungsgesellschaften sollen diese Gesellschaften aber nicht Mitglied der Steuerberaterkammern werden. Sie sollen nach erfolgter Anzeige nur registriert, aber nicht als Berufsausübungsgesellschaft anerkannt werden. Die Bezeichnung „Verzeichnis der Mitglieder der Steuerberaterkammern“ ist daher insoweit nicht zutreffend.

Das Verzeichnis sollte nach unserer Auffassung auch weiterhin eine prägnante Bezeichnung haben, die sich potentielle Nutzer leicht merken können und nach außen gut kommuniziert werden kann. Dies wäre zum Beispiel bei der Bezeichnung „Verzeichnis der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften“ nicht der Fall. Da die Bezeichnung „Steuerberaterverzeichnis“ inzwischen allgemein eingeführt und bekannt ist, regen wir an, die bisherige Überschrift beizubehalten.

Petition: Die bisherige Überschrift sollte unverändert fortgeführt werden.

b) Entsprechung der Daten im Steuerberaterverzeichnis und im Berufsregister

Nach § 86b Abs. 1 Satz 3 StBerG geben die Steuerberaterkammern die im Berufsregister gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in das Steuerberaterverzeichnis ein. Grundvoraussetzung für die Eintragung in das Gesamtverzeichnis ist somit, dass es sich um im

Berufsregister gespeicherte Daten handelt, da das Steuerberaterverzeichnis auf die im Berufsregister enthaltenen Daten zugreift. Soweit § 86b Abs. 2 StBerG eine Ergänzung des Steuerberaterverzeichnisses um bestimmte Daten vorsieht, müsste daher auch der Katalog des § 46 Nr. 1 und Nr. 2 DVStB entsprechend angepasst werden, damit die zur Eintragung im Steuerberaterverzeichnis vorgesehenen Daten auch im Berufsregister enthalten sind. Dies gilt namentlich für die in § 86b Abs. 2 Nr. 2k StBerG-E vorgesehene Eintragung eines Praxisvertreters und Praxisabwicklers bei Berufsausübungsgesellschaften. Denn § 46 Nr. 2 DVStB sieht eine entsprechende Ergänzung nicht vor. Umgekehrt fehlt in § 86b Abs. 2 Nr. 1 StBerG-E abweichend von § 86b Abs. 2 Nr. 2 StBerG-E die Eintragung des Praxisabwicklers; genannt ist nur der Praxisvertreter. Die Gesetzesbegründung äußert sich zu dieser unterschiedlichen Behandlung von Steuerberatern und Berufsausübungsgesellschaften nicht. Auch sind hierfür keine sachlichen Gründe ersichtlich. Soweit in § 86b Abs. 2 Nr. 1 StBerG-E auch der Praxisabwickler aufgenommen werden sollte, müsste auch § 46 Nr. 1h DVStB-E entsprechend ergänzt werden.

In das Steuerberaterverzeichnis sollen sowohl bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten als auch bei Berufsausübungsgesellschaften „die der Steuerberaterkammer mitgeteilten Telekommunikationsdaten und Internetadressen“ eingetragen werden. Nach § 46 Nr. 1d und Nr. 2d DVStB ist nur die geschäftliche E-Mail-Adresse in das Berufsregister einzutragen, nicht dagegen die Telefon- und Telefaxnummer und die Internetadresse. Da nach § 86b Abs. 1 Satz 3 StBerG nur die im Berufsregister gespeicherten Daten in das Steuerberaterverzeichnis eingetragen werden, hat dies zur Folge, dass derzeit nur die geschäftliche E-Mail-Adresse im Steuerberaterverzeichnis enthalten ist. Soweit beabsichtigt ist, dass auch die Telefon- und Faxnummer sowie die Internetadresse in das Steuerberaterverzeichnis aufgenommen werden sollen, müsste auch § 46 Nr. 1d und Nr. 2d DVStB-E entsprechend ergänzt werden, da nur dann diese Daten auch im Berufsregister enthalten sind. Entsprechend der bisherigen Regelung zur E-Mail-Adresse sollte auch für die anderen Telekommunikationsdaten und für die Internetadresse eine Mitteilungspflicht zur Eintragung in das Berufsregister geregelt werden. Wir schlagen hierfür die folgende Formulierung vor:

„die geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mail-Adresse, und die geschäftliche Internetadresse“

Zudem regen wir an, in § 86b Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) und e) StBerG-E das Wort „Zweigstellen“ durch die Worte „weitere Beratungsstellen“ zu ersetzen. Das Steuerberatungsgesetz kennt im Gegensatz zur Bundesrechtsanwaltsordnung nicht den Begriff der „Zweigstelle“, sondern verwendet den Begriff der „weiteren Beratungsstelle“. Bei der Regelung zum Steuerberaterverzeichnis sollte daher auch diese Begrifflichkeit verwendet werden.

Petition: Anpassung des § 46 Nr. 1 und 2 DVStB-E an die zur Speicherung im Steuerberaterverzeichnis vorgesehenen Daten.

c) § 86b Abs. 2 Nr. 2j) StBerG-E

Nach § 86b Abs. 2 Nr. 2j) StBerG-E sollen bei anerkannten Berufsausübungsgesellschaften auch bestehende, sofort vollziehbare Rücknahmen und Widerrufe der Zulassung in das Steuerberaterverzeichnis eingetragen werden. Dies ist insofern problematisch, als nach § 47

Nr. 1a) und Nr. 2a) DVStB Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften aus dem Berufsregister zu löschen sind, wenn die Bestellung/Anerkennung vollziehbar zurückgenommen oder widerrufen ist. Denn das Steuerberaterverzeichnis beruht auf den im Berufsregister gespeicherten Daten. Wenn aber der Steuerberater bzw. die Berufsausübungsgesellschaft im Berufsregister bereits gelöscht wurde, sind diese Daten im Berufsregister nicht mehr vorhanden, sodass das Steuerberaterverzeichnis auf diese Daten auch nicht mehr zugreifen kann.

Nach der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers soll das Steuerberaterverzeichnis ein elektronisches Verzeichnis aller aktuell bestehender Mitglieder der Steuerberaterkammern (und nicht von früheren Mitgliedern) sein. Ziel des Verzeichnisses ist es, Dritten die Möglichkeit zur Überprüfung einer aktuell gegebenen Bestellung zum Steuerberater/Steuerbevollmächtigten bzw. Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft zu geben. Wenn aber bereits im Berufsregister gelöschte Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in das Steuerberatungsverzeichnis wie vorgesehen eingetragen würden, würde das Verzeichnis zu einer Art „Archiv früherer Eintragungen“ werden. Dies würde dem ursprünglichen Zweck des Verzeichnisses aber widersprechen.

Petition: Der § 86b Abs. 2 Nr. 2j StBerG-E sollte gestrichen werden, soweit die Eintragung bestehender, sofort vollziehbarer Rücknahmen und Widerrufe der Anerkennung vorgesehen ist.

15. Zu Nr. 35 – Anderweitige Ahndung (§ 92 StBerG-E)

Nach dem bisherigen § 92 Satz 1 StBerG ist von einer berufsgerichtlichen Ahndung wegen desselben Verhaltens abzusehen, wenn nicht eine berufsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten **und** das Ansehen des Berufs zu wahren. Das Wort „und“ soll nunmehr durch das Wort „oder“ ersetzt werden. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich jedoch nicht, warum diese Änderung vorgenommen werden soll. Nach Ansicht der BStBK sollte es bei der bisherigen kumulativen Anforderung verbleiben, weil bei einer bereits erfolgten anderweitigen Ahndung desselben Verhaltens ein Grund für eine zusätzliche berufsgerichtliche Ahndung nur dann besteht, wenn dies auch zur Wahrung des Ansehens des Berufs erforderlich ist. Das Wort „oder“ in § 92 Satz 2 StBerG-E sollte daher entsprechend der bisherigen Regelung durch das Wort „und“ ersetzt werden.

Petition: In § 92 Satz 2 StBerG-E sollte daran festgehalten werden, dass die Anforderungen an eine zusätzliche berufsgerichtliche Ahndung kumulativ vorliegen müssen.

16. Nr. 72 – Anwendungsvorschrift (§ 157d StBerG-E)

Der § 157d StBerG-E bestimmt, dass in dem Fall, dass eine Gesellschaft vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt war, diese Anerkennung als Anerkennung der Berufsausübungsgesellschaft i. S. v. § 53 StBerG-E gelten soll. Nach der Gesetzesbegründung sollen die bereits anerkannten Steuerberatungsgesellschaften jedoch dann den gleichen berufsrechtlichen Anforderungen wie Berufsausübungsgesellschaften unterliegen, die nach neuem Recht zugelassen werden. Dies hätte zur Folge,

Seite 22

dass bei den Gesellschaften, die die neuen Anforderungen nicht erfüllen und nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine entsprechende Anpassung vornehmen, die Anerkennung widerrufen werden müsste.

Die bisher anerkannten Steuerberatungsgesellschaften haben jedoch auf die bisherige Gesetzeslage vertraut und entsprechende Gesellschaftsstrukturen geschaffen. Nach unserer Auffassung wäre es unverhältnismäßig, wenn diese Gesellschaften diese Strukturen aufgrund der Gesetzesänderung nunmehr nicht mehr fortführen könnten und umfangreiche Anpassungen vornehmen müssten. Wie wir in dieser Stellungnahme bereits zu Einzelpunkten ausgeführt haben, ist es nach unserer Ansicht daher aus Gründen des Vertrauensschutzes zwingend geboten, diesen Steuerberatungsgesellschaften Bestandsschutz zu gewähren. Zumindest aber muss diesen Gesellschaften ein ausreichend langer Übergangszeitraum gewährt werden, damit diese die erforderlichen Anpassungen vornehmen können.

Darüber hinaus regen wir an, die Regelung, dass die Anerkennung als erteilt gilt, auch auf Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften, die nach neuem Recht anerkennungspflichtig werden und die neuen Anerkennungsvoraussetzungen bereits jetzt erfüllen, zu erstrecken. Dies gilt insbesondere für die Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung. Damit könnte vermieden werden, dass bestehende Gesellschaften, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ein förmliches Anerkennungsverfahren mit entsprechenden Kosten und hohem Verwaltungsaufwand durchlaufen müssen.

Artikel 5 – Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

1. Nr. 6 – § 46 DVStB-E (Eintragung)

In § 46 Nr. 1e) DVStB-E sollen nur noch Bürogemeinschaften nach § 55h StBerG genannt werden. Diese hätte zur Folge, dass die Grundlage für die bisherige Eintragung z. B. einer Sozietät, bei der der Steuerberater Sozius ist, entfallen würde. Gründe für eine solche Änderung sind nicht ersichtlich. Wir regen daher an zu prüfen, ob wie bisher in § 46 Nr. 1 DVStB-E die Eintragung der Tatsache, dass der Berufsangehörige Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft ist, beibehalten werden sollte

2. Nr. 9 – § 50 DVStB-E (Anzeigepflichten)

Die vorgesehene Änderung in § 50 Abs. 1 Satz 1 DVStB-E bewirkt, dass künftig nicht mehr nur anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, sondern sämtliche Berufsausübungsgesellschaften im Monat Januar eine Gesellschafterliste einreichen müssen. Die bislang erforderliche Gesellschafterliste der Beteiligungs-GbR (neu: § 55 Abs. 1 Satz 3 StBerG-E) fehlt hingegen ohne erkennbaren Grund. Gemäß der Gesetzesbegründung sollte eigentlich nur der Begriff „Steuerberatungsgesellschaft“ ersetzt werden. Da es sich möglicherweise um ein Versehen handelt, wird insoweit um Prüfung gebeten.

Zum Erfüllungsaufwand (Seiten 149 ff. des Referentenentwurfs)

- Erfüllungsaufwand für die Berufsausübungsgesellschaften

Zunächst ist festzustellen, dass der Hinweis auf Seite 150 des Entwurfs auf die erstmalige Registrierung der ca. 10.000 Steuerberatungsgesellschaften in Bezug auf den Erfüllungsaufwand für die Eintragung in die Verzeichnisse nicht zutreffend ist. Denn die Steuerberatungsgesellschaften sind bisher schon im Berufsregister der Steuerberaterkammern und im Steuerberaterverzeichnis erfasst, sodass für die bereits anerkannten Steuerberatungsgesellschaften kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht. Neu eingetragen werden müssten (nur) die Berufsausübungsgesellschaften, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sind. Der diesbezüglich geschätzte zeitliche Aufwand für die erstmalige Registrierung erscheint uns realistisch. Auch wir gehen davon aus, dass der Anteil der Gesellschaften, die künftig zulassungspflichtig werden bzw. freiwillig einen Antrag auf Anerkennung stellen werden, sehr niedrig sein wird. Wir können dies derzeit nicht einschätzen, aber uns erscheint die genannte Zahl von 1 % durchaus realistisch.

Hinsichtlich des Erfüllungsaufwands aufgrund der Zulassungspflicht teilen wir mit, dass es zum 1. Januar 2020 738 Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) gab, die als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sind. Die Zahl der nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannten (einfachen) PartG mbB betrug zu diesem Stichtag 1.982. Auch insoweit halten wir den geschätzten zeitlichen Aufwand für realistisch.

Für die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft fällt wie bisher schon bei den Steuerberatungsgesellschaften eine Anerkennungsgebühr von mindestens 500,00 € an (vgl. § 54 Abs. 3 StBerG-E). Für die Sozietäten und einfachen Partnerschaftsgesellschaften, die künftig zulassungspflichtig werden oder freiwillig einen Antrag auf Anerkennung stellen, müsste daher die Anerkennungsgebühr als zusätzlicher Erfüllungsaufwand berücksichtigt werden.

- Erfüllungsaufwand für die Steuerberaterkammern

Hinsichtlich der Eintragung in die Verzeichnisse ist festzustellen, dass die Steuerberatungsgesellschaften schon im Berufsregister und im Steuerberaterverzeichnis eingetragen sind. Auch die Sozietäten und einfachen Partnerschaftsgesellschaften sind bereits in dem Kammerprogramm zur Personenverwaltung erfasst, da in das Berufsregister einzutragen ist, bei welcher Sozietät bzw. Partnerschaft der Steuerberater Gesellschafter ist. Insoweit entsteht durch die erstmalige Eintragung dieser Gesellschaften in das Berufsregister gem. § 76 Abs. 5 StBerG, §§ 46 ff. DVStB kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Entsprechendes gilt auch für die laufende Verwaltung und Pflege der Verzeichnisse.

Hinsichtlich eines möglichen zusätzlichen Erfüllungsaufwands durch die Anerkennung von bisher nicht zulassungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften ist darauf hinzuweisen, dass die Steuerberaterkammer für die Anerkennung eine Gebühr von mindestens 500 Euro erhebt. Durch diese Anerkennungsgebühr ist der Aufwand, der der Steuerberaterkammer durch das Anerkennungsverfahren entsteht, abgedeckt. Hieraus folgt, dass sich für die Steuerberaterkammern durch die neu vorzunehmenden Zulassungen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand ergibt.